



Verhandlungsschrift

über die 28. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 28.11.2019
im Gemeindehaus - Sitzungssaal 3 (Gemeindevertretung).

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitz

Bgm. Mag. (FH) Peter Neier TNP/VP

Gemeindevertreter

GR DI Wolfgang Burtscher TNP/VP

GR Mag. Patrick Piccolruaz TNP/VP

GR Ewald Frei TNP/VP

GV Angelika Kurzemann TNP/VP

GV Bernhard Perzl TNP/VP

GV DI (FH) Markus Längle TNP/VP

GV Wolfgang Bickel TNP/VP

GV Florian Themeßl-Huber TNP/VP

GV Günter Steckel TNP/VP

GV Michaela Bitschnau TNP/VP

GV Jürgen Melk TNP/VP

GV Lisa-Maria Frei TNP/VP

Ersatzmitglieder

GVE Ing. Markus Comploj, MBA TNP/VP

GVE Lucia Tremuel TNP/VP

GVE Mag. Wolfgang Schraml TNP/VP

Gemeindevertreter

GV DI Hansjörg Wolf SPÖ/PF

Vzbgm. Eva Nicolussi SPÖ/PF

GV Reinhard Stemmer SPÖ/PF

GV Christian Frei SPÖ/PF

GV Erich Stecher SPÖ/PF

GV Isabella Stecher SPÖ/PF

GV Hubert Hrach FPÖ/PF

Schriftführer

Franz Dunkl

Entschuldigt:

GV Ing. Hans Peter Vratar TNP/VP

GV Roland Bitsche TNP/VP

GV Julius Tschann TNP/VP

GV Markus Berchtold FPÖ/PF

Sekretariat

Zahl: nü004.10

Franz Dunkl

04.12.2019

Die zu behandelnde Tagesordnung lautet:

1. Berichte
 - 1.1. Berichte des Bürgermeisters
 - 1.2. Berichte aus den Ausschüsse
2. Teilräumliche REP Änderung 2019 09, GST-NR 1203 - Bereich Frattenau; Beschlussfassung gem. § 11 b Abs. 1 RPG
3. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 1203 - Frattenau; Beschlussfassung gem. § 23 iVm § 21 RPG
4. Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG für den Bereich GST-NR 1203 - Frattenau; Beschlussfassung
5. Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 1593; Auflageentwurf gem. § 23 iVm § 21 RPG
6. Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG für den Bereich GST-NR 1593 - Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG
7. Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 1593; Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG
8. 1. Nachtragsvoranschlag 2019
9. Gemeindeabgaben, -gebühren und Entgelte 2020
10. Beschäftigungsrahmenplan 2020
11. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 27. öffentlichen Sitzung vom 17.10.2019
12. Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die 23 von 24 anwesenden Gemeindevertreter und stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Verlauf der Sitzung wird auf Minidisc aufgezeichnet. Soweit in der Verhandlungsschrift nichts anderes vermerkt ist, liegt die Beschlussfähigkeit zum Zeitpunkt jeder Abstimmung vor.

1 Berichte

1.1 Berichte des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet über

- die Direktvergabe des Fahrgestells des neuen Kommando Funk der Feuerwehr.
- Die Vorarlberger Landes-Versicherung wird in der Sonnbergstraße 12, ehemals Volksbank, eine Agentur einrichten. Der Bankomat soll bestehen bleiben.
- aus der Regio:
 - Die schriftliche Zusammenfassung der Prozess- und Workshop-Ergebnisse „Verdichtet Bauen in Vorarlberg – Verdichtung Im Walgau“ liegt vor. Es wurde eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung ob dem Gesetze genüge getan ist eingefordert.
 - Um die Liquidität der Regio aufrecht zu erhalten werden 2020 einmalig 50 % des jährlichen Mitgliederbeitrages pro Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - Ab April 2020 soll nach erfolgreicher Einreichung beim Klimafonds Österreich die Umsetzung der KLAR! Im Walgau-Maßnahmen erfolgen.
 - Ab Ma/Juni 2020 soll zum Thema Verwaltungskooperationen ein vom Gemeindeverband moderierter Prozess folgen.

1.2 Berichte aus den Ausschüsse

Der Forstausschuss hat unter dem Vorsitz von Obmann Stellvertreter DI Hansjörg Wolf getagt. Es wurde über die aktuelle Situation im Forst, Aufarbeitung von Schadholz aus Käferbefall, Schneebruch und Eschentriebsterben, beraten. Des Weiteren wurden die Themen Brennholzes für Bezugsberechtigte in Big-Bag und der Voranschlag im Bereich Forst für 2020 beraten.

Der Finanzausschuss hat am 12.11.2019 über den 1. Nachtragsvoranschlag 2019 sowie die Gemeindeabgaben, -gebühren und Entgelte 2020 beraten, die Themen werden in den folgenden Tagesordnungspunkten von der Gemeindevertretung behandelt.

2 Teilräumliche REP Änderung 2019 09, GST-NR 1203 - Bereich Frattenau; Beschlussfassung gem. § 11 b Abs. 1 RPG

Die Gemeindevertretung hat in der 27. öffentlichen Sitzung vom 17.10.2019 den Auflageentwurf der Verordnung des Teilräumliche REP Änderung 2019 09, GST-NR 1203 - Bereich Frattenau beschlossen.

Aufgrund eines Umwidmungsantrages des Eigentümers der Liegenschaft GST-NR 1203 nordseitig angrenzend an den Siedlungs- und Widmungsrand gem. verordnetem Räumlichen Entwicklungsplan Nüziders 2015 ist eine Teilräumliche Änderung dieses Raumplanungsinstrumentes erforderlich. Die Verordnung zum Räumlichen Entwicklungsplan Nüziders 2015 wurde mit Kundmachung am 15.06.2015 veröffentlicht.

Gem. § 11b Abs. 1 RPG gelten für das Verfahren bei Änderungen des REP die Bestimmungen der §§ 11 und 11a RPG. Insbesondere ist gem. § 11 Abs. 3 RPG die Bevölkerung zu informieren und angemessen zu beteiligen. Dazu hat die Gemeinde Nüziders die Bevölkerung am Donnerstag, 19.09.2019 zur beabsichtigten Teilräumlichen Änderung des REP Nüziders 2015 zu einem Informations- und Diskussionsabend mittels Einladung im Walgaublatt (Erscheinungsdatum 13.09.2019), auf der Homepage der Gemeinde Nüziders und durch Anschlag an der Amtstafel eingeladen. Von den anwesenden Bürgern wurden die Informationen mit Interesse zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Änderungswünsche oder sonstige Anregungen vorgebracht.

Gemäß rechtsgültigem Räumlichen Entwicklungsplan Nüziders 2015 ist der Siedlungsrand im Bereich Frattenau – Unterfeld am Rande der derzeitigen Siedlungsbereiche/Bauflächenwidmungen festgelegt. Es gibt in der Nähe des bestehenden Betriebes der Tischlerei Josef Feuerstein GmbH & Co KG keine betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des festgelegten Siedlungsrandes. Der Bereich zwischen Bahn und L 190 im südöstlichen Unterfeld ist als kurzfristige Entwicklungsetappe für Betriebsgebiete im REP festgelegt.

Die Teilräumliche Änderung 2019 09, Frattenau des REP Nüziders 2015 umfasst folgende Änderungen:

- Änderung des Siedlungsrandes gem. Plandarstellung/Verordnung
- Festlegung des Grundstückes GST-NR 1203 als kurzfristige Entwicklungsetappe 1 für betriebliche Nutzung – BB I mit einer Gesamtfläche von 2.343 m²

Der insgesamt von der REP Änderung umfasste Bereich beträgt 2.833 m². Die Teilräumliche REP Änderung 2019 09, Frattenau erfolgt nur im vorgenannten Bereich. Alle anderen Ziele und Maßnahmen gem. REP Nüziders 2015 werden nicht geändert und bleiben Bestandteile des rechtsgültigen REP. Gemäß separatem Erläuterungsbericht ist festgehalten, dass die beabsichtigten REP Änderungen 2019 09 im Gebiet Frattenau allen Zielen gemäß rechtsgültigem REP Nüziders 2015 entsprechen und es mit diesen teilräumlichen Änderungen, Plan-

zahl 031-2-1-1203-REP, keine negativen Auswirkungen auf die REP Grundsätze, Ziele und Maßnahmen gibt.

Innerhalb der Auflagefrist ist 1 Stellungnahme der Illwerke VKW AG vom 21.10.2019 per E-Mail eingelangt. In dieser wird auf die bestehende Leitungsüberspannung durch die 110-kV-Hochspannungsleitung Bürs-Tschalenga sowie auf das Bauverbot in den dienstbarkeitsrechtlich abgesicherten Zonen hingewiesen.

Vom Bau- und Ortsplanungsausschuss wird der Gemeindevertretung nach Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens die Beschlussfassung zur Teilräumlichen REP Änderung empfohlen. Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilräumlichen REP Änderung 2019 09, Frattenau.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgende Verordnung einstimmig beschlossen: Verordnung der Gemeindevertretung über die Teilräumliche Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes der Gemeinde Nüziders (REP Zielplan Teilräumliche Änderung 2019 09, Bereich Frattenau) - Planzahl 031-2-1-1203-REP vom 16.09.2019

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders vom 28.11.2019 wird gemäß § 11b Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBL.Nr. 39/1996 idGF., Planzahl 031-2-1-1203-REP verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung zur Teilräumlichen Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes Nüziders der Gemeinde Nüziders – REP Zielplan Teilräumliche Änderung 2019 09, Bereich Frattenau, DI Georg Rauch vom 16.09.2019 erstreckt sich ausschließlich auf den in der Anlage ausgewiesenen Änderungsbereich – Teilräumliche Änderung, DI Georg Rauch vom 16.09.2019 mit der Planzahl 031-2-1-1203-REP.

Alle sonstigen Bereiche im Geltungsbereich des Räumlichen Entwicklungsplanes 2015 (REP Nüziders 2015 – früher REK Nüziders 2015) bleiben unverändert gemäß ursprünglich kundgemachter Verordnung vom 15.06.2015 samt Anlagen (REK-Zielplan, Analyseplan Siedlungsraum, Infrastruktur und Mobilität, Analyseplan Freiraum und Ressourcen) Bestandteil des rechtsgültigen REP Nüziders 2015.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung zur Teilräumlichen Änderung des Räumlichen Entwicklungsplanes Nüziders 2019 09, Bereich Frattenau, DI Georg Rauch vom 16.09.2019 mit Planzahl 031-2-1-1203-REP tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Anlage:

Plandarstellung-Verordnung Planzahl 031-2-1-1203-REP vom 16.09.2019

3 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 1203 - Frattenau; Beschlussfassung gem. § 23 iVm § 21 RPG

Die Gemeindevertretung hat am 17.10.2019 zunächst das öffentliche Auflageverfahren zur Teilräumlichen REP Änderung 2019 09 in der Zeit vom 21.10.2019 bis 18.11.2019 beschlossen. Nachgelagert wurde von der Gemeindevertretung am 17.10.2019 das öffentliche Auflageverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Zeit vom 21.10.2019 bis 18.11.2019 beschlossen und durchgeführt (Homepage der Gemeinde Nüziders, Anschlag an der Amtstafel und Auflage in der Bauverwaltung).

Über Antrag des Grundeigentümers soll die Liegenschaft GST-NR 1203 mit 2.343 m² von Freifläche-Freihaltegebiet (FF) in Baufläche-Betriebsgebiet I – BB-I^{F-(BB-I)}-P a,b umgewidmet werden. Diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellt einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b dar.

Aufgrund der beabsichtigten Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes im Gebiet Frattenau auf dem obgenannten Grundstück soll kurzfristig eine Produktionshalle errichtet werden, damit sich der florierende Betrieb an diesem Standort weiter entwickeln kann.

Die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes liegt innerhalb des neu festgelegten Siedlungsrandes und der beabsichtigten Siedlungsentwicklung als Betriebsgebiet gem. REP Nüziders 2015 mit der Teilräumlichen Änderung 2019 09, Frattenau. Nutzungskonflikte sind auf Grund der bestehenden angrenzenden betrieblichen Nutzung und Flächenwidmung (Baufläche Betriebsgebiet und Freifläche Sondergebiet Gärtnerei) in der Umgebung nicht zu erwarten.

Innerhalb der Auflagefrist ist 1 Stellungnahme der Illwerke VKW AG vom 21.10.2019 per E-Mail eingelangt. In dieser wird auf die bestehende Leitungsüberspannung durch die 110-kV-Hochspannungsleitung Bürs-Tschalenga sowie auf das Bauverbot in den dienstbarkeitsrechtlich abgesicherten Zonen hingewiesen.

Im vorangehenden Tagesordnungspunkt wurde die Teilräumliche REP Änderung 2019 09 beschlossen. Damit ist die Voraussetzung für die endgültige Beschlussfassung zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gegeben.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung zur Umwidmung mit Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes. Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgende Verordnung einstimmig beschlossen:
Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 28. Sitzung vom 28.11.2019 nachstehende Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Planzahl 031-2-1-1203-FWP vom 16.09.2019.

Änderung der Flächenwidmung der Fläche des Grundstückes

GST-NR 1203, GB Nüziders

von Freifläche-Freihaltegebiet – FF
in Baufläche-Betriebsgebiet I – BB-I^{F-(BB-I)}-P a,b

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-1203-FWP vom 16.09.2019.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

4 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG für den Bereich GST-NR 1203 - Frattenau; Beschlussfassung

Die Gemeindevertretung hat in der 27. öffentlichen Sitzung vom 17.10.2019 den Auflageentwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für den Bereich GST-NR 1203 – Frattenau beschlossen. Gemäß §§ 28 Abs. 3 lit. b, 31 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 lit. a RPG ist im Falle einer Neuwidmung als Baufläche ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festzulegen.

Nach Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens in der Zeit vom 21.10.2019 bis 18.11.2019 und endgültiger Beschlussfassung der Teilräumlichen REP Änderung 2019 09, Frattenau sowie der nachgelagerten Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes durch vorangegangene Tagesordnungspunkte ist GST-NR 1203 als Baufläche Betriebsgebiet I gewidmet.

Die fachliche und inhaltliche Grundlage für die Festlegung des Mindestmaßes der baulichen Nutzung ist die geplante Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes im Gebiet Frattenau für betriebliche Zwecke. Die Liegenschaft ist erschlossen und wird kurzfristig bebaut.

Nunmehr wird ergänzend noch das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit der Bauflächenzahl 25 (BFZ 25) in dieser gesonderten Verordnung für eine Gesamtfläche mit 2.343 m² festgelegt.

Diese Bestimmung entspricht dem rechtsgültig verordneten Räumlichen Entwicklungsplan, REP Nüziders 2015 mit der Teilräumlichen REP Änderung 2019 09, Frattenau, mit den darin enthaltenen Zielsetzungen und Leitlinien zur künftigen ortsräumlichen Entwicklung. Die gegenständliche Liegenschaft befindet sich nunmehr innerhalb des Siedlungsrandes.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung. Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren und die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgende Verordnung einstimmig beschlossen:

Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstück GST-NR 1203, KG 90014 Nüziders – Planzahl 031-2-1-1203-MBFZ.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders in der Sitzung vom 28.11.2019 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für die gesamte Liegenschaft GST-NR 1203, KG 90014 Nüziders, die innerhalb der im Plan vom 16.09.2019, DI Georg Rauch, Planzahl 031-2-1-1203-MBFZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer

Bauflächenzahl von 25 (BFZ 25)

festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage:

Plandarstellung-Verordnung Planzahl 031-2-1-1203-MBFZ vom 16.09.2019

5 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 1593; Auflageentwurf gem. § 23 iVm § 21 RPG

Von Amts wegen soll eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 1593 mit 295 m² von Bauerwartungsfläche-Mischgebiet (BM) in Baufläche-Mischgebiet – BM^{F-(BM)} umgewidmet werden. Diese generelle Widmungsänderung mit der beabsichtigten Nutzungsänderung stellt einen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Abs. 1 lit. b. dar. Die Liegenschaft GST-NR 1593 ist im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Bauerwartungsfläche-Mischgebiet ausgewiesen. Es ist südseitig eine Widmungsarrondierung beabsichtigt.

Eigentümer der Liegenschaft in der Landstraße ist die Gemeinde Nüziders, sie beabsichtigt auf der Teilfläche die derzeit als Schulbibliothek verwendeten Container als Depot für Schulmöbel aufzustellen.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die öffentliche Auflage der genannten Umwidmung mit Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen. Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich GST-NR 1593 mit Planzahl 031-2-1-1593-FWP vom 21.11.2019 wie folgt:

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes

GST-NR 1593, GB Nüziders – Teilfläche mit 295 m²

von Bauerwartungsfläche-Mischgebiet – (BM)
in Baufläche-Mischgebiet – BM^{F-(BM)}

Der Auflageentwurf mit Planurkunde zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes Planzahl 031-2-1-1593-FWP sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer von 4 Wochen ab Montag 02.12.2019 bis Dienstag 31.12.2019 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken auf die sich der Auflageentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch die amtswegige Umwidmung erfolgt eine Widmungsarrondierung innerhalb des REK-Siedlungsrandes. Dies dient auch der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem häuslichen Umgang mit Grund und Boden entsprochen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die bestehende Flächenwidmung arrondiert wird und auch der Umgebungsbebauung entspricht. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt.

6 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG für den Bereich GST-NR 1593 - Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG

Gemäß §§ 28 Abs.3 lit. b, 31 Abs. 1 und 12 Abs. 4 lit. a RPG ist im Falle einer Neuwidmung als Baufläche ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festzulegen.

Die Liegenschaft GST-NR 1593 wird nach Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens im südseitigen Teilbereich als Baufläche-Mischgebiet ausgewiesen. Ebenso wird nach Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens diese Teilfläche gemäß rechtsgültigem Gesamtbebauungsplan der Zone BM 5b – BM mit Wohn- und Gewerbenutzung - zugeordnet. Diesbezüglich sind bereits Festlegungen zur maximalen Baunutzung, der Höchstgeschosszahl und der maximalen Traufenhöhe getroffen. Ergänzend wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit 20 (BNZ 20) in dieser gesonderten Verordnung für eine Gesamtfläche mit 295 m² festgelegt.

Diese Bestimmung ergänzt die bestehenden Bebauungsbestimmungen und entspricht auch dem rechtsgültig verordneten Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015 mit den darin enthaltenen Zielsetzungen und Leitlinien zur künftigen ortsräumlichen Entwicklung. Die gegenständliche Liegenschaft befindet sich innerhalb des Siedlungsrandes.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die öffentliche Auflage des Auflageentwurfes zu beschließen. Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Auflage des Entwurfes zur Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG für den Bereich GST-NR 1593 wie folgt:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für jene Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 1593, KG 90014, die innerhalb der im Plan vom 21.11.2019, Planzahl 031-2-1-1593-FWP-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegt, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer

Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20)

festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Auflageentwurf mit Planurkunde zur Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit Planbeilage Planzahl 031-2-1-1593-FWP –MBNZ sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer von 4 Wochen ab Montag 02.12.2019 bis Dienstag 31.12.2019 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken auf die sich der Auflageentwurf zur Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung bezieht zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

7 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 1593; Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG

Von Amts wegen soll eine Teilfläche im Ausmaß von 295 m² im südseitigen Bereich der Liegenschaft GST-NR 1593 als Baufläche-Mischgebiet ausgewiesen werden. Die Liegenschaft GST-NR 1593 ist bereits im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Bauerwartungsfläche-Mischgebiet ausgewiesen. Nunmehr ist südseitig eine Widmungsarrondierung beabsichtigt.

Begründung der Änderung gem. RPG:

Gem. § 30 Abs. 1 RPG erfordert die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gleichzeitig auch die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes. Es ist daher für die beantragte Widmungsarrondierung die nachstehende Zonierungszuordnung zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes beabsichtigt.

Auf der Liegenschaft GST-NR 1593 wird eine Teilfläche mit 295 m² gem. Plandarstellung ZI.031-2-1-1593-BPL vom 21.11.2019 der Zone BM5 b zugewiesen.

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die öffentliche Auflage der vorgenannten Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes zu beschließen. Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes im Bereich GST-NR 1593 mit Planzahl 031-2-1-1593-BPL vom 21.11.2019 wie folgt:

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes

GST-NR 1593, GB Nüziders – Teilfläche mit 295 m²

Zuordnung der Zone BM 5b.

Der Auflageentwurf mit Planurkunde zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes Planzahl 031-2-1-1593-BPL sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer von 4 Wochen ab Montag 02.12.2019 bis Dienstag 31.12.2019 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00

Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken auf die sich der Auflageentwurf zur Änderung des Gesamtbebauungsplanes bezieht zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Begründung der Änderung gem. RPG:

Aufgrund der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes ist auch gem. § 30 Abs. 1 RPG die entsprechend Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

8 1. Nachtragsvoranschlag 2019

Der Nachtragsvoranschlag sieht eine Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben von jeweils EUR 273.000,00 vor. Die bedeutendsten Positionen des 1. Nachtragsvoranschlages 2019 sind auf der Einnahmenseite Mindereinnahmen von 42.700,00 Landesbeiträge Bildungscampus VS Anpassung, Mehreinnahmen von 47.000,00 für Wasseranschlussbeiträge, 38.000,00 für Kanalanschlussbeiträge, 86.500,00 für Wasserversorgung Landesbeiträge und 40.000,00 Holzerlöse aus Waldbesitz. Auf der Ausgabenseite sind dies Minderausgaben über 31.500,00 für die Neuanschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges wie auf 2020 verschoben, 43.400,00 an Beiträge für die Musikschule Walgau, 34.400 Beiträge an den Sozialfonds des Landes Vorarlberg sowie 30.000,00 für den Skaterplatz der wird erst im Frühjahr 2020 verwirklicht, bedeutende Mehrausgaben über 121.000,00 fallen für die Instandhaltung von Gemeindestraßen und Radwegen, 100.000,00 für Fremdleistungen im Waldbesitz und 37.000,00 für den Reparaturfonds der Ortskernverbauung an. Die Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages inklusive des Nachtragsvoranschlages belaufen sich auf EUR 20.328.100,00.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 den 1. Nachtragsvoranschlag 2019 beraten und empfiehlt nach eingehender Diskussion einstimmig die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Dem Gemeindevorstand wurde in seiner Sitzung vom 12.11.2019 der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 gemäß § 73 Abs. 4 GG. zur Stellungnahme vorgelegt. Der Gemeindevorstand empfiehlt einhellig der Gemeindevertretung den 1. Nachtragsvoranschlag 2019 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag 2019 mit Gesamteinnahmen und –Ausgaben von EUR 273.000,00.

9 Gemeindeabgaben, -gebühren und Entgelte 2020

Anhand der vorliegenden Unterlagen und Kalkulationen wurden in der gemeinsamen Sitzung des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses die Positionen der einzelnen Steuern, Gemeindeabgaben und Entgelte eingehend diskutiert.

Die Wasserverbrauchsgebühren werden um knapp 2 % leicht erhöht werden. Die Kanalgebühren bleiben unverändert. Die Müllgebühren für die Müllsäcke und Etiketten sollen auf Empfehlung des Umweltverbandes nicht angehoben werden, die Abfallgrundgebühren aufgrund der allgemeinen Entsorgungskosten (Recyclinghof, Grünmüllplatz, Sammelstationen, etc.) um ca.5 % erhöht werden. Das ergibt eine Erhöhung von knapp 1 % bei den Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren bei einem Musterhaushalt mit 3 Personen.

20-l-Abfallsack	1,80
40-l-Abfallsack	3,60
35-l-Behälteretiketten	3,20
55-l-Behälteretiketten	5,00
60-l-Behälteretiketten	5,40
8-l-Bioabfallsäcke	0,90
15-l-Bioabfallsäcke	1,50
120-l Container	10,80
240-l Container	21,60
660-l Container	62,00
800-l Container	75,00
1.100-l Container	103,00
Wertmarke für Sperrgutabfuhr 30 kg	8,00
Wertmarke für Sperrgutabfuhr 15 kg:	4,00
Grünmüll:	
Kleinmengen	1,00
KFZ-Anhänger, Bus, Pritschenwagen	5,00
Traktoranhänger	27,00
LKW	55,00
<u>Friedhofsgebühren:</u>	
<u>Grabstättengebühr:</u>	
Kindergrabstätte	15,00
Urnengrabsnische	795,00
Urnengemeinschaftsgrab	146,00
Gräber mit 2 Belegungen	295,00
Gräber mit 4 Belegungen	590,00
<u>Verlängerungsgebühren:</u>	
Kindergrabstätte	15,00
Urnengrabsnische	795,00
Gräber mit 2 Belegungen	295,00
Gräber mit 4 Belegungen	590,00
<u>Bestattungsgebühren:</u>	
Graböffnung Sarg	570,00
Kindergrab 1 m tief	60,00
Sargüberführung	195,00
Grab schließen	195,00
Graböffnung Urnen-Erdbestattung	105,00
Urnenüberführung	130,00
Urnengrab schließen	65,00
Urnennische öffnen und schließen	65,00
Gemeinschaftsurnengrab öffnen und schließen	32,50
Aufbahrungsgebühren	45,00 pro Tag
Kostenersatz für Grabeinfassungen	90,00

Abgaben:

<u>Gästetaxe:</u>	
Zimmervermietung	1,40 pro Nächtigung

Campingplatz	1,40 pro Nächtigung
Campingplatz Winterpauschale	8,00 pro Person

Entgelte:

„Essen auf Rädern“	9,00 pro Essen
für Ausgleichzulagenempfänger	5,70 pro Essen

Kostenersatz für Hausnummertafel	43,00
----------------------------------	-------

Benützung des Sonnenbergsaales:

mit Bewirtung:

Großer + Kleiner Saal	600,00 (ausw.)	432,00 (einh.)	151,30 (Reinigung)
Großer Saal	492,00 (ausw.)	348,00 (einh.)	103,00 (Reinigung)
Kleiner Saal	240,00	144,00	95,00 (Reinigung)

ohne Bewirtung:

Großer + Kleiner Saal	492,00 (ausw.)	348,00 (einh.)	151,30 (Reinigung)
Großer Saal	360,00 (ausw.)	252,00 (einh.)	103,00 (Reinigung)
Kleiner Saal	216,00 (ausw.)	144,00 (einh.)	95,00 (Reinigung)
Foyer	120,00 (ausw.)	60,00 (einh.)	95,00 (Reinigung)

Feuerwache:

Abendveranstaltung bis 23.00 Uhr (gilt auch für Tagesveranstaltungen bis 4 Stunden)	40,00
Abendveranstaltungen länger als 23.00 Uhr (gilt auch für Tagesveranstaltungen länger als 4 Stunden)	70,00

10 Beschäftigungsrahmenplan 2020

Gemäß § 3 GAG 2005 hat die Gemeindevertretung jährlich einen Beschäftigungsrahmenplan zu beschließen, aus dem die Beschäftigungsobergrenzen aller Gemeindeangestellten für das folgende Jahr zu entnehmen sind. Der Vorschlag hat die Beschäftigungsobergrenzen der Gemeindeangestellten zusammengefasst für die Gehaltsklassen 1 bis 6, 7 bis 14, 15 bis 18 sowie für jede weitere gesondert zu enthalten. Im Beschäftigungsrahmenplan ist das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern gesondert auszuweisen.

Zum Vorjahr wurde eine 50 % Stelle als Kindergartenpädagogin ergänzt. Vorausschauend wird für die Reinigungsarbeiten in der neuen Volksschule eine 50 % Stelle vorgesehen. Von den insgesamt 47,16 äquivalenten Stellen sind 22,09 in den Gehaltsklassen 1 bis 6 und in den Gehaltsklassen 7 bis 14 25,07. Das Verhältnis von Männer und Frauen ist bei 80 Mitarbeitern 60 Frauen, ds. 75 %, und 20 Männer.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2020 mit 47,16 äquivalenter Beschäftigung.

11 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 27. öffentlichen Sitzung vom 17.10.2019

Die Verhandlungsschrift der 27. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.10.2019 wird gem. § 47 Abs. 5 GG genehmigt, da keine Einwendungen vorgebracht wurden.

12 Allfälliges

Der Vorsitzende gibt die nächsten Termine bekannt, die nächste Gemeindevertreterversammlung findet am 30.01.2020 statt.

Der Vorsitzende präsentiert anhand von Fotos Geschehnisse aus dem Dorf. Es hat die Pensionierungs- und Jubiläumsfeier der Gemeinde stattgefunden, die Jungbürgerfeier war wieder ein großer Erfolg, der erste Teil des Projektes Bildungscampus, der Volksschulneubau, ist auf der Schlussgeraden und es wurden Glückwünsche an Jubelpaare und Jubilare in der Gemeinde überbracht.

Der Vorsitzende bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und auch in der ablaufenden Periode. Er wünscht allen eine schöne Adventzeit und einen guten Jahreswechsel.

Ende der Sitzung um 21:11 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Bgm. Mag. (FH) Peter Neier

Franz Dunkl